



3003 Bern, 24. Oktober 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Um- und Neubau Zentralgebäude General Aviation Center (GAC)

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 30. Dezember 2010 mit Ergänzung vom 7. Februar 2011 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Um- und Neubau des General Aviation Centers (GAC) G6 ein. Am 16. August 2011 traf beim BAZL eine Projektänderung (datiert vom 9. August 2011) des Vorhabens ein. Die Änderung des Projektes besteht aus einer Reduktion des ursprünglichen Vorhabens. Vorliegend soll das Projekt in dieser letzten Fassung vom 9. August 2011 beurteilt werden. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 07/10 vom 30. September 2010 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG² festgelegt.

1.2 *Beschrieb*

Im GAC-Gebäude G6 wird das Erdgeschoss erweitert. In diesem Zusammenhang erhält die Gebäudefassade einen neuen Anstrich. Durch die Erweiterung des Gebäudes werden die Kanalisationsanschlüsse angepasst. Die neuen Toilettenanlagen sowie die neuen zusätzlichen Lavabos werden an die bestehende Gebäudeentwässerung angeschlossen. Weiter wird das Erdgeschoss mit einer mechanischen Lüftung und einer Klimaanlage versehen. Die dafür benötigte Lüftungszentrale wird auf dem Neubau platziert. Die baulichen Massnahmen in den oberen Geschossen beschränken sich auf die zur Aussteifung dienenden Wandscheiben im 1. und 2. Obergeschoss. Weiter wird ein Ausstieg auf das Dach des Anbaus vorgesehen, um Revisionsarbeiten in der neuen Dachzentrale durchführen zu können.

Im Bereich des Anbaus befindet sich heute eine Beleuchtungsanlage für das Vorfeld. Aufgrund des Vorhabens wird ein Beleuchtungsmast abgerissen und sein Ersatz an einem anderen Standort errichtet. Ein bestehender Mast soll umgerüstet werden.

1.3 *Begründung*

Das Projekt wird damit begründet, dass die aktuellen Platzverhältnisse im Erdgeschoss des GAC G6 prekär sind. Die Erweiterungen auf beiden Seiten des Erdgeschosses dienen der Verbesserung der Situation für die Zollabfertigung sowie für die Sicherheits- und Passkontrollen. Damit werden diese Bereiche auf den heutigen

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

Stand der Anforderungen gebracht. Die engen Räumlichkeiten sollen zudem für die Airport Authority, die Jet Aviation und für die Fluggäste verbessert werden.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Bauvorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

- Briefe Gesuchstellerin vom 30. Dezember 2010, 4. und 7. Februar 2011;
- Gesuchsformular Flughafen Zürich AG für Erweiterung GAC G6;
- Unterschriftenblatt vom 1. Dezember 2010;
- Beilagenverzeichnis;
- Planverzeichnis;
- Projektbeschrieb;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide (E-Mails vom 20. Dezember 2010 und 28. April 2011);
- Brief Gesuchstellerin an das Amt für Verkehr vom 28. Dezember 2010 (Ergänzungen zu den Stellungnahmen von Schutz und Rettung, Building and Industrial Safety und Airport Security);
- Genereller Entwässerungsplan Flughafen Zürich, Arbeitspapier vom 8. Dezember 2010 zur Erweiterung GAC G6 der Firma Sennhauser, Werner und Rauch AG;
- Stellungnahme Building and Industrial Safety vom 17. Dezember 2010 mit Brief der Suva vom 13. Oktober 2008;
- Stellungnahme Airport Security vom 20. Dezember 2010;
- Stellungnahme Schutz und Rettung vom 14. Dezember 2010;
- Betriebskonzept Spuntino Bar Lounge vom 29. November 2010;
- Plan Situation/Kataster Nr. 18444-0001, Massstab 1:10 000, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Situation/Kataster Nr. 18444-0001, Massstab 1:10 000, datiert vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011;
- Plan Grundriss Nr. 18444-0002, Geschoss G0, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Grundriss Nr. 18444-0003, Geschoss G01 / G1 – G6, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Grundrisse Nr. 18444-0003, Massstab 1:50, datiert vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011;
- Plan Fassaden/Schnitt Nr. 18444-0004, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Fassaden/Schnitt Nr. 18444-0004, Massstab 1:50, datiert vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011;

- Plan Fassaden/Schnitt Nr. 18444-0004, Massstab 1:50, vom 1. Dezember 2010, revidiert am 1. September 2011;
- Plan Kanalisation Nr. 18444-0005, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Provisorium Nr. 18444-0006, Massstab 1:200, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Etappierung Nr. 18444-0007, Massstab 1:200, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Grundriss Brandschutz, Massstab 1:200, vom 2. Dezember 2010;
- Beleuchtungskonzept der Firma Nivatec Eurocoles GmbH vom 2. Februar 2011;
- Einwendungen zu den Stellungnahmen der Fachstellen und Projektänderung vom 9. August 2011;
- Brief Einreichung Revisionspläne zur Projektänderung vom 12. August 2011.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führt das Plangenehmigungsverfahren als verfahrensleitende Behörde für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 22. Februar 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Anzeiger der Stadt Kloten und im Zürcher Unterländer vom 3. März 2011 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 2011 publiziert. Das Gesuch lag vom 4. März 2011 bis zum 4. April 2011 bei der Stadt Kloten und beim AfV öffentlich auf. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 22. Februar 2011 an. Die BAZL-internen Abteilungen SIAP³ und SISE⁴ wurden gebeten, eine luftfahrtspezifische Prüfung vorzunehmen.

Da es sich bei der Projektänderung vom 9. August 2011 (Eingang BAZL: 16. August 2011) um eine Reduktion des Vorhabens handelt, wurde auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet. Aus demselben Grund wurde das BAFU ebenfalls nicht erneut angehört. Die kantonalen Stellen wurden am 24. August 2011 via AfV ein zweites Mal zur Stellungnahme eingeladen. Die Mitberichte der Fachstellen trafen am 29. September 2011 beim BAZL ein.

³ Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luffahrthindernisse

⁴ Sicherheit Infrastruktur – Schutzmassnahmen

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Stellungnahme vom 3. Mai 2011 sowie vom 27. September 2011;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Baupolizei und Beitragswesen, Stellungnahme vom 28. März 2011;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Infrastrukturplanung, Stellungnahme vom 29. August 2011;
- Stadt Kloten, Stellungnahmen vom 18. April 2011 sowie vom 6. September 2011;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahmen vom 19. April 2011 sowie vom 20. September 2011 (Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und Antrag betreffend Lärmschutz);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 14. März 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Stellungnahmen vom 6. April 2011 sowie vom 8. September 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahmen vom 28. Februar 2011 sowie vom 31. August 2011;
- Stadt Zürich, Lebensmittelinspektorat, Stellungnahmen vom 28. Februar 2011 sowie vom 27. September 2011 (Mail);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stellungnahmen vom 19. April 2011 sowie vom 26. August 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Stellungnahmen vom 14. März 2011 sowie vom 2. September 2011 (Mail);
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), Stellungnahmen vom 26. April 2011 sowie vom 27. September 2011;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Stellungnahmen vom 8. März 2011 sowie vom 26. August 2011;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Projektieren und Realisieren, E-Mails vom 2. Mai 2011 sowie vom 26. August 2011;
- Skyguide, zwei E-Mails vom 28. April 2011 (Unbedenklichkeitserklärung);
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, Stellungnahme vom 21. April 2011;
- BAFU, Stellungnahme vom 10. Juni 2011.

Mit Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 12. Oktober 2011 zu den Auflagen der Fachstellen und den Ausführungen zu den Luftfahrtspezifischen Einrichtungen wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der VIL⁵. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Da durch das Bauvorhaben Dritte betroffen sein können, ist das ordentliche Plangenehmigungsverfahren mit amtlicher Publikation und öffentlicher Auflage während 30 Tagen angewendet worden.

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV⁶ dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Das BAZL hat das Verfahren mit dem BAFU und der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, koordiniert: Den einschlägigen Gesetzesbestimmungen steht nichts entgegen, die Auflagen der beiden Behörden werden in die Plangenehmigung aufgenommen.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010)

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Um- und Neubau des Zentralgebäudes GAC liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben ist von keiner Seite bestritten worden.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzeptteils im Einklang.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit auch den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden kann, sofern die gemäss Bericht vom 20. September 2011 formulierten Auflagen erfüllt werden. Die Auflagen gemäss luftfahrtspezifischem Bericht vom 20. September 2011 sind daher Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und umzusetzen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem BAZL rechtzeitig einzureichen.

2.6 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Mittels Stellungnahme vom 9. August 2011 legte die Gesuchstellerin ihre Einwände zu den Auflagen der Fachstellen dar. Die Einwände der FZAG werden unter den entsprechenden Anträgen behandelt.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Gefahren- und Risikobeurteilung der Baustelle, Bauphasenpläne, Brandmelde- und Sprinklerpläne, Liste Flächenvergleich, Nachweis WC-Anlagen, Zustandsprotokoll der massgeblichen Grundleitungen, Energienachweis für Klima- und Lüftungsanlagen, Detailprojekt Begrünung, etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden. Die vom Vorhaben betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Das AfV beantragt, für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen sei mind. 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzureichen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird verfügt.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Die Stadt Kloten beantragt, ihr sei vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der massgeblichen bestehenden Grundleitungen samt DVD zur Beurteilung einzureichen. Allfällige Schäden/Mängel seien vor Fertigstellung des Umbaus fachgerecht zu beheben, entsprechende Sanierungsanordnungen blieben vorbehalten. Ferner seien dem BAZL ebenfalls vor Baubeginn sowohl ein Energienachweis für die Klima- und Lüftungsanlagen wie auch das Detailprojekt für die von der Stadt Kloten geforderte Begrünung der Flachdächer des Anbaus und der darauf stehenden Lüftungszentrale zur Genehmigung einzureichen. Kloten empfiehlt in beiden Fällen die Benützung der privaten Kontrolle (inkl. Ausführungskontrolle). Die Anträge sind unbestritten und werden verfügt, der Empfehlung zur privaten Kontrolle ist zu beachten.

Die Stadt Kloten beantragt weiter, das Provisorium für temporäre Arbeitsplätze sei unmittelbar nach dem Bezug der neuen Räumlichkeiten vollständig zurückzubauen.

Die Stadt Kloten hält fest, die Parkplatzbilanz des Flughafens sei nachzuführen.

Weiter beantragt die Stadt Kloten, Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer ausreichend zu sichern und verweist auf die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen».

Die Stadt Kloten hält fest, dass von den behördlich genehmigten Plänen nicht abgewichen werden dürfe. Für jede Änderung sei eine neue Planvorlage einzureichen, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.

Hinsichtlich der Werkleitungen verweist Kloten auf die allgemeinen Bedingungen und Auflagen.

Diese Anträge der Stadt Kloten sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Anträge der Airport Security der FZAG wurden vom BAZL zur Kenntnis genommen. Da die Stellungnahme der Airport Security als Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches eingereicht wurde, wird von der Umsetzung der Auflagen ausgegangen. Eine Verfügung dieser Anträge durch das BAZL erübrigt sich deshalb.

Die Ausführungen der Flughafenpolizei sind verbindlich und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen (Beilage 2).

Die Eidgenössische Zollverwaltung EZV stellte ebenfalls eine Reihe von Auflagen, welche alle unbestritten sind und in die Verfügung übernommen werden (Beilage 3).

2.9 Brandschutz

Die Berufsfeuerwehr stellt in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2011 Anträge bezüglich dem Brandschutz, insbesondere beantragt sie, die Brandmelde- und Sprinklerpläne seien vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und in zweifacher Ausführung an sie abzugeben. Des Weiteren müsse die Schliessung im ganzen Gebäude dem Schliessplan der FZAG entsprechen. In der Stellungnahme vom 31. August 2011 bezüglich der Projektänderung wurden von Seiten der Berufsfeuerwehr keine neuen Anträge gestellt. Die Auflagen der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden in der Fassung vom 28. Februar 2011 in die Verfügung übernommen (Beilage 4).

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2011 unter Punkt 8 sowie in ihrer Stellungnahme vom 6. September 2011 unter Punkt 4 eine Reihe von feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen. Beide Stellungnahmen werden in die Verfügung übernommen (Beilage 5). Das BAZL weist darauf hin, dass der in der ersten Kloten-Stellungnahme von der FZAG bestrittene Punkt 8.10 durch den Punkt 4.2 der zweiten Stellungnahme der Stadt Kloten im Sinne des Einspruches ersetzt wurde.

Das AWA beantragt, die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen seien gut sichtbar zu kennzeichnen und müssten stets zugänglich sein.

Weiter stellt das AWA in Punkt 5 seiner Stellungnahme vom 19. April 2011 eine Reihe von Anträgen bezüglich der Fluchtwege. Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen (Beilage 6).

In seiner Stellungnahme vom 20. September 2011 zur Projektänderung stellt das AWA eine zusätzliche Empfehlung zu den Fluchtwegen. Es stellt fest, dass die östliche Tür im G2 aus dem Korridor Raum Nr. 2-120 mit der Bürotür aus Raum Nr. 2-104 zusammenstosse. Das AWA schlägt deshalb vor, die Korridortür in Richtung Korridor zu verschieben und die Bürotür (2-104) in den Raum zu versetzen oder nach innen öffnend anzuschlagen. Diesem Vorschlag ist Beachtung zu schenken.

Die Anträge der Abteilung Building & Industrial Safety der FZAG wurden vom BAZL zur Kenntnis genommen. Da die Stellungnahme der Airport Security als Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches eingereicht wurde, wird von der Umsetzung der Auflagen ausgegangen. Eine Verfügung dieser Anträge durch das BAZL erübrigt

sich deshalb.

2.10 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seinen Beurteilungen stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹. Es stellt in seinen Stellungnahmen vom 19. April 2011 sowie vom 20. September 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege sowie betreffend Feuerlöschungseinrichtungen (Ziffer 5 und 12) unter dem Titel Brandschutz subsumiert. Die beiden Stellungnahmen des AWA sind weitgehend identisch, bezüglich den Fluchtwegen wird in der zweiten Stellungnahme eine zusätzliche Auflage beantragt, worauf ebenfalls unter dem Titel Brandschutz eingegangen wurde. Aufgrund der Übereinstimmung ist lediglich die erste Stellungnahme vom 19. April 2011 massgebend und wird in die Verfügung übernommen (Beilage 6).

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Die weiteren Auflagen werden ebenfalls in die Verfügung aufgenommen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 4);
- Treppen und Treppenhäuser (Ziffer 6);
- Türen und Tore (Ziffer 7);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8);
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 9);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 10);
- Sozialräume (Ziffer 11);
- Arbeitsplätze (Ziffer 13);
- Lärmschutz (Ziffer 14) und
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines (Ziffer 15).

Die Forderungen des AWA gemäss Beilage 6 wurden denn auch nicht bestritten und werden in die Verfügung übernommen.

2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hält in ihrer Stellungnahme vom 26. April 2011 fest, es sei aus dem Baugesuchsdossier nicht voll umfänglich ersichtlich, ob die behinderten- und altersgerechte Bauweise den Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009 entspräche.

Im Bezug auf die Spuntino Bar Lounge im G0 beantragt die BKZ, es seien für mind.

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)

25 % der Gästeplätze max. 76 cm Tischhöhe und eine frei bewegliche Bestuhlung auszuweisen. Die Zugangsbreite zu diesen Plätzen müsse mind. 80 cm betragen. Diese Auflage ist unbestritten und kann so in die Verfügung übernommen werden.

Desweiteren müsse die Raumakustik den Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009 entsprechen. Der Nachweis sei durch eine ausgewiesene Fachperson für Raumakustik zu erbringen.

Hinsichtlich dieser Auflage der BKZ wendet die FZAG ein, der Antrag sei gestützt auf Art. 11 BehiG¹⁰ unverhältnismässig, da die Spuntino Bar Lounge im Innern des Gebäudes nicht verändert werde. Es werde lediglich eine Terrasse mit Sitzplätzen angebaut. In ihrer Stellungnahme vom 27. September 2011 führt die BKZ gegen dieses Argument an, die Ausführungen würden dem Spuntino-Bar-Konzept aus dem Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. Dezember 2010 widersprechen, worin eine Ummöblierung der Spuntino Bar beschrieben wird. In der erneuten Stellungnahme der FZAG vom 12. Oktober 2011 hält die FZAG fest, dass die Anpassungen an der Spuntino Bar kein Bestandteil des vorliegend zu behandelnden Umbau- und Erweiterungsprojektes seien. Beim Umbau der Spuntino Bar handle es sich um ein unabhängiges Projekt, welches zu einem späteren Zeitpunkt durch den Mieter beim BAZL eingereicht werde. Aufgrund dieser Ausführungen sieht das BAZL die Anforderung an die Raumakustik nicht als Bestandteil dieses Entscheides und weist den Antrag der BKZ ab.

Bezüglich des Schalters der Kantonspolizei und des Zolls im G0 beantragt die BKZ, dass der Schalter eine Gegensprechanlage aufweisen müsse, sofern er mit einer fixen Glastrennung zwischen Personal und Passagieren versehen sei. Der Schalter sei zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszurüsten und entsprechend zu kennzeichnen. Das magnetische Feld der induktiven Höranlage müsse die Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, erfüllen. Die induktive Höranlage sei von einer ausgewiesenen Fachperson für Höranlagen zu planen und abzunehmen. Da die FZAG in ihrer Stellungnahme versichert, es sei keine fixe Glastrennung zwischen Personal und Passagieren vorgesehen, erübrigen sich weitere Ausführungen diesbezüglich.

Die BKZ beantragt, die weiteren, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssten ebenfalls der Norm SIA 500 entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange). Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt, den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens sei im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ

¹⁰ Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3

für den Hochbau, Rechnung zu tragen. Dieser Antrag wird verfügt.

2.12 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.12.1 Entwässerung

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme, das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG¹¹ als Richtlinie zu beachten. Diese Auflage ist unbestritten und wird in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

Das AWEL verlangt hinsichtlich der Entwässerung, dass die bestehende Liegenschaftsentwässerung auf ihren baulichen Zustand und ihre Dichtheit zu überprüfen sei. Der allfällig daraus entstehende Handlungsbedarf sei aufzuzeigen.

Weiter beantragt das AWEL, die ausser Betrieb zu nehmenden Abwasseranlagen seien nicht zu verfüllen, sondern rückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Anträge des AWEL wurden von keiner Seite bestritten und werden in die Verfügung aufgenommen.

Das BAFU stellt in seiner Stellungnahme einzig den Antrag, die Anträge des AWEL bezüglich der Entwässerung seien zu berücksichtigen. Dies wird mit Aufnahme der Anträge in die Verfügung erfüllt. Weitere Ausführungen zur Stellungnahme des BAFU erübrigen sich.

2.12.2 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten hält fest, anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Auflage ist unbestritten und wird verfügt.

Das AWEL beantragt, die beim Umbau entstehenden Abfälle seien gemäss dem generellen Entsorgungskonzept (GEK) der FZAG vom 30. Juni 2009 zu entsorgen. Diese Auflage ist unbestritten und wird verfügt.

Kloten weist darauf hin, dass in den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstell-

¹¹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Zürich

ten/umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet worden seien (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohr-isolationen, Faserzementplatten etc.). Diesbezüglich empfiehlt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹²-Richtlinie 6503 zu entsorgen. Diese Empfehlung ist zu beachten.

2.12.3 Luftreinhalte

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2010, hinsichtlich Luftreinhalte auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002) Massnahmen-Stufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

Die Auflage der Stadt Kloten ist unbestritten und wird in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

2.12.4 Lärm

Kloten beantragt, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Das AWA beantragt betreffend Lärmschutz, die Lärmemissionen müssten im Sinne des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 USG¹³ so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei. Für die neuen Anlage-teile dürften daher die Planungswerte nicht überschritten werden. Weiter müssten die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten würden. Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen könnten, seien vom Anlagebetreiber zu überwachen. Würden Mängel oder Schäden auftreten, so seien die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen. Diese Anträge des AWA wurden nicht bestritten und werden verfügt.

Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich stellt in seinen beiden Stellungnahmen folgende Auflagen an das Bauvorhaben:

- Die Aussenhülle der lärmempfindlichen Räume im Erdgeschoss ohne betriebsfremde Nutzungsmöglichkeit habe die Mindestanforderung gemäss SIA 181:2006 zu erfüllen;
- die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen an die Aussenhülle sei durch

¹² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹³ Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)

- Fachleute, welche zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen;
- die örtliche Baubehörde habe die Umsetzung der oben genannten Auflagen zu kontrollieren.

Diese Auflagen der Fachstelle Lärmschutz sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

Weiter verlangt die Fachstelle Lärmschutz, vor Baubeginn sei eine neue Liste des Flächenvergleichs einzureichen, darin sei zu differenzieren zwischen Flächenbeanspruchungen durch Nutzungen, die für den Betrieb des Flughafens (Polizei, Fluggesellschaften etc.) notwendig sind und den übrigen Nutzungen (Verkauf, Barbetrieb, nichtstandortgebundene Büronutzungen etc.). In ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 2011 beantragt die FZAG die Ablehnung dieses Antrages. Die FZAG begründet ihren Antrag auf Abweisung damit, dass es sich beim Zentralgebäude GAC um ein flughafenrelevantes Gebäude handle. Die FZAG zeigt sich überrascht, dass bei flughafenrelevanten Gebäuden Flächenvergleiche vorgelegt werden müssten, da dies in der Vergangenheit nicht der Fall war. Bei den Mietverhältnissen im Gebäude würde es sich zu über 50 % um flugrelevante Betriebe handeln, weiter würde mit der Projektänderung die Fassade zum grössten Teil nicht geändert. Für das BAZL reicht es aus, wenn die Mindestanforderungen der SIA 181:2006 erfüllt werden. Ein darüber hinaus gehender Flächenvergleich scheint unverhältnismässig. Aus diesem Grund schliesst sich das BAZL der FZAG an und weist den Antrag der Fachstelle Lärmschutz ab.

2.13 Hygiene

Das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich (LMI) hält in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2011 fest, ihm sei noch vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass für das Personal des Betriebes in angemessener Nähe eine WC-Anlage zur Verfügung stehe.

Weiter seien die WC-Räume bis auf eine Höhe von 1,6 Meter mit einem abwaschbaren Wandbelag zu versehen.

In Garderoben und WC-Anlagen seien die Wände und der Boden mit einem harten, glatten und leicht abwaschbaren Belag zu versehen.

Für das Personal des Lebensmittelbetriebes müssten eine separate Garderobe und ein separater WC-Raum mit Handwascheinrichtung eingerichtet werden.

Bezüglich der Lüftung in den WC-Räumen verlangt das LMI, dass WC-Räume, die keine direkt ins Freie führenden Fenster besässen, künstlich zu entlüften seien. Toilettenräume seien mittels geschlossener Vorräume von Räumen abzutrennen, in de-

nen Lebensmittel gelagert, verarbeitet oder abgegeben würden.

Vor der Betriebsaufnahme sei die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim LMI Zürich zu melden.

Weiter hält das LMI fest, dass für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben die Hygieneverordnung¹⁴ des EDI¹⁵ vom 23. November 2005 zu beachten sei.

Aus der Stellungnahme vom 27. September 2011 zur Projektänderung ergeben sich seitens LMI keine weiteren Auflagen. Die Anträge des LMI sind alle unbestritten und werden in die Verfügung aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt, im Umgang mit Lebensmitteln seien die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes¹⁶, der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung¹⁷ und der Hygieneverordnung einzuhalten. Sämtliche Details seien mit dem hierfür zuständigen Organ (Lebensmittelkontrolle) vorgängig abzusprechen. Dieser Punkt wurde nicht bestritten und wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.14 *Verkehr*

Die Verkehrsbetriebe Glatttal AG (VBG) merkt bezüglich des Glattalbusses an, dass die Linie 736 (Im Rohr – Zürich Flughafen – Rega) von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 20 Uhr auf der Bimenzältenstrasse verkehre. Die Durchfahrt am Bauvorhaben sei jederzeit mit ausreichend Durchfahrtsbreite und ohne Verzögerung zu gewährleisten, insbesondere auch bei Anlieferungen und provisorischen Bauzuständen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchfahrtsmöglichkeit des Busses seien die VBG mind. zwei Wochen im Voraus zu kontaktieren. Dieser Antrag ist unbestritten und wird verfügt.

Die Verkehrspolizei des Kantons Zürich merkt an, es sei bei der Fassadengestaltung darauf Acht zu geben, dass keine Blendwirkung auf die Flughafenstrasse erfolge. Diese Empfehlung ist zu beachten.

2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das Amt für

¹⁴ Hygieneverordnung des EDI (HyV; SR 817.024.1)

¹⁵ Eidgenössisches Departement des Inneren

¹⁶ Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0)

¹⁷ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)

Verkehr, Stab Recht und Verfahren, sowie die zuständigen Fachstellen des Kantons jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.16 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL¹⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

¹⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL); SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Um- und Neubau des Zentralgebäudes GAC wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen Zürich, Bimenzältenstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 1851, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular Flughafen Zürich AG für Erweiterung GAC G6;
- Unterschriftenblatt vom 1. Dezember 2010;
- Beilagenverzeichnis;
- Planverzeichnis;
- Projektbeschrieb;
- Brief Gesuchstellerin an das Amt für Verkehr vom 28. Dezember 2010 (Ergänzungen zu den Stellungnahmen von Schutz und Rettung, Building and Industrial Safety und Airport Security);
- Genereller Entwässerungsplan Flughafen Zürich, Arbeitspapier vom 8. Dezember 2010 zur Erweiterung GAC G6 der Firma Sennhauser, Werner und Rauch AG;
- Stellungnahme Building and Industrial Safety vom 17. Dezember 2010 mit Brief der Suva vom 13. Oktober 2008;
- Stellungnahme Airport Security vom 20. Dezember 2010;
- Plan Situation/Kataster Nr. 18444-0001, Massstab 1:10 000, vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011;
- Plan Grundriss Nr. 18444-0002, Geschoss G0, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Grundriss Nr. 18444-0003, Geschoss G01, G1 und G2, Massstab 1:50, vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011;
- Plan Fassaden/Schnitt Nr. 18444-0004, Massstab 1:50, vom 1. Dezember 2010, revidiert am 1. September 2011;
- Plan Kanalisation Nr. 18444-0005, Massstab 1:100, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Provisorium Nr. 18444-0006, Massstab 1:200, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Etappierung Nr. 18444-0007, Massstab 1:200, vom 1. Dezember 2010;
- Plan Grundriss Brandschutz, Massstab 1:200, vom 2. Dezember 2010;
- Beleuchtungskonzept der Firma Nivatec Europoles GmbH vom 2. Februar 2011;
- Projektänderung vom 9. August 2011;

- Plan Fassaden/Schnitt Nr. 18444-0004, Massstab 1:50, datiert vom 1. Dezember 2010, revidiert am 8. August 2011.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

- 2.1.1 Die Auflagen aus dem luftfahrtspezifischen Bericht in Beilage 1 sind einzuhalten.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.2.7 Für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen ist mind. 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzureichen.
- 2.2.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.2.9 Der Stadt Kloten ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der massgeblichen bestehenden Grundleitungen samt DVD zur Beurteilung einzureichen. Allfällige

Schäden/Mängel sind vor Fertigstellung des Umbaus fachgerecht zu beheben. Entsprechende Sanierungsanordnungen bleiben vorbehalten.

- 2.2.10 Dem BAZL ist vor Baubeginn ein Energienachweis für die Klima- und Lüftungsanlagen wie auch das Detailprojekt für die von der Stadt Kloten geforderte Begrünung der Flachdächer des Anbaus und der darauf stehenden Lüftungszentrale zur Genehmigung einzureichen. Die Empfehlung der Stadt Kloten zum Einsatz einer privaten Kontrolle (inkl. Ausführungskontrolle) ist zu beachten.
 - 2.2.11 Das Provisorium für temporäre Arbeitsplätze ist unmittelbar nach dem Bezug der neuen Räumlichkeiten vollständig zurückzubauen.
 - 2.2.12 Die Parkplatzbilanz des Flughafens ist nachzuführen.
 - 2.2.13 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» ist zu beachten.
 - 2.2.14 Von den behördlich genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden.
 - 2.2.15 Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.
- 2.3 *Polizei- und Zollsicherheit*
- 2.3.1 Die Auflagen der Flughafenpolizei in Beilage 2 sind einzuhalten.
 - 2.3.2 Die Auflagen der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV in Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.4 *Brandschutz*
- 2.4.1 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr in Beilage 4 sind einzuhalten.
 - 2.4.2 Die feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen unter Ziffer 8 der Stellungnahme vom 18. April 2011 sowie unter Ziffer 4 der Stellungnahme vom 6. September 2011 der Stadt Kloten (Beilage 5) sind einzuhalten.
 - 2.4.3 Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gut sichtbar zu kennzeichnen und müssen stets zugänglich sein.
 - 2.4.4 Der Vorschlag des AWA im Bezug auf die Tür-Kollision zwischen den Räumen 2-104 und 2-120 ist zu beachten.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.5.1 Die Auflagen des AWA in Beilage 6 sind einzuhalten.

2.6 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

2.6.1 Die aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssen der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, entsprechen.

2.6.2 In der Spuntino Bar Lounge im G0 sind für mind. 25 % der Gästeplätze max. 76 cm Tischhöhe und eine frei bewegliche Bestuhlung auszuweisen. Die Zugangsbreite zu diesen Plätzen muss mind. 80 cm betragen.

2.6.3 Den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens ist im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000 inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

2.7 *Entwässerung*

2.7.1 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, ist im Sinn von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

2.7.2 Die bestehende Liegenschaftsentwässerung ist auf ihren baulichen Zustand und auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Der allfällig daraus entstehende Handlungsbedarf ist aufzuzeigen.

2.7.3 Die ausser Betrieb zu nehmenden Abwasseranlagen sind nicht zu verfüllen, sondern rückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

2.8 *Abfall und Material*

2.8.1 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.8.2 Die beim Umbau entstehenden Abfälle sind gemäss dem generellen Entsorgungskonzept (GEK) der FZAG vom 30. Juni 2009 zu entsorgen.

2.8.3 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.

2.8.4 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

2.9 *Luftreinhaltung*

Die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002) Massnahmen-Stufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, sind einzuhalten.

2.10 *Lärm*

2.10.1 Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten. Die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU ist anzuwenden.

2.10.2 Die Lärmemissionen müssen im Sinne des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 USG so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Für die neuen Anlageteile dürfen die Planungswerte nicht überschritten werden.

2.10.3 Die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) muss mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.10.4 Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen könnten, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Wenn Mängel oder Schäden auftreten, sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.

2.10.5 Die Aussenhülle der lärmempfindlichen Räume im Erdgeschoss ohne betriebsfremde Nutzungsmöglichkeit muss die Mindestanforderung gemäss SIA 181:2006 erfüllen.

2.10.6 Die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen an die Aussenhülle ist durch Fachleute, welche zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen.

2.10.7 Die örtliche Baubehörde hat die Umsetzung der Auflagen bezüglich Lärm zu kontrollieren.

2.11 *Hygiene*

- 2.11.1 Vor Baubeginn ist dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich (LMI) der Nachweis zu erbringen, dass für das Personal des Betriebes in angemessener Nähe eine WC-Anlage zur Verfügung steht.
- 2.11.2 Die WC-Räume sind bis auf eine Höhe von 1,6 Meter mit einem abwaschbaren Wandbelag zu versehen.
- 2.11.3 In Garderoben und WC-Anlagen sind die Wände und der Boden mit einem harten, glatten und leicht abwaschbaren Belag zu versehen.
- 2.11.4 Für das Personal des Lebensmittelbetriebes müssen eine separate Garderobe und ein separater WC-Raum mit Handwascheinrichtung eingerichtet werden.
- 2.11.5 WC-Räume, die keine direkt ins Freie führenden Fenster besitzen, sind künstlich zu entlüften.
- 2.11.6 Toilettenräume sind mittels geschlossener Vorräume von Räumen abzutrennen, in denen Lebensmittel gelagert, verarbeitet oder abgegeben werden.
- 2.11.7 Vor Betriebsaufnahme ist die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim LMI zu melden.
- 2.11.8 Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben ist die Hygieneverordnung des EDI zu beachten.
- 2.11.9 Im Umgang mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Hygieneverordnung einzuhalten. Sämtliche Details sind mit der Lebensmittelkontrolle vorgängig abzusprechen.

2.12 *Verkehr*

- 2.12.1 Die Durchfahrt der Linie 736 (Im Rohr – Zürich Flughafen – Rega) auf der Bimenzältenstrasse ist jederzeit mit ausreichend Durchfahrtsbreite und ohne Verzögerung zu gewährleisten, insbesondere auch bei Anlieferungen und provisorischen Bauzuständen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchfahrtsmöglichkeit des Busses sind die Verkehrsbetriebe Glatttal AG mind. zwei Wochen im Voraus zu kontaktieren.
- 2.12.2 Bei der Fassadengestaltung ist darauf zu achten, dass keine Blendwirkung auf die Flughafenstrasse erfolgt.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Baupolizei und Beitragswesen, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Infrastrukturplanung, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Lebensmittelinspektorat, Walchestrasse 31, 8006 Zürich;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich;
- Stadt Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten;
- Skyguide, Engineering Navigation & Surveillance, TNE, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf;

- VBG Verkehrsbetriebe Glatttal AG, Sägereistrasse 24, Postfach, 8152 Glattbrugg;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: SIAP/SISE, Luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. September 2011;
- Beilage 2: Kantonspolizei Zürich, Stellungnahme vom 19. April 2011;
- Beilage 3: Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahmen vom 6. April 2011 sowie vom 8. September 2011;
- Beilage 4: Berufsfeuerwehr, Stellungnahme vom 28. Februar 2011;
- Beilage 5: Stadt Kloten, Stellungnahmen vom 18. April 2011 sowie vom 6. September 2011;
- Beilage 6: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 19. April 2011.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.